

Geschäftsordnung (GeO)

des Hamburger Leichtathletik-Verband e.V.

in der Fassung vom 24.03.2010

§ 1 Grundsatz

Die Geschäftsordnung regelt die Verfahrensabläufe der Satzung sowie die Durchführung von Tagungen und Sitzungen. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, soweit nicht Vorschriften der Satzung und der übrigen Ordnungen etwas anderes bestimmen. Letztere haben Vorrang vor der Geschäftsordnung.

1. Verfahrensabläufe

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich auf der Geschäftsstelle einzureichen. Ihm ist eine Satzung des Vereins beizufügen sowie die Erklärung, dass der Verein Mitglied im Hamburger Sportbund (HSB) oder eines angrenzenden anderen Landessportbundes ist bzw. den Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat. In dem Fall ist gleichzeitig die Zahl der Leichtathletik treibenden Mitglieder anzugeben.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist in den amtlichen Mitteilungen des HSB und des HLV bekanntzugeben. Die Mitglieder des Verbandes haben die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung Einwände zu erheben.
- (3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme ist entsprechend § 2 zu veröffentlichen.

§ 3 Austritt, Ausschluss und Verfahrensweise

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung des Vereins gegenüber dem HLV drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres.
 2. durch Auflösung des Vereins oder Verlust der Gemeinnützigkeit,
 3. durch Ausschluss, wenn Gründe nach der Geschäftsordnung § 3 vorliegen.
- (2) Der Austritt wird erst wirksam, wenn der Verein alle sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat. Der Verein ist mit dem Zugang der Austrittserklärung nicht mehr befugt, Rechte gegenüber dem HLV geltend zu machen.
- (3) Vereine oder einzelne Mitglieder können ganz oder zeitweise insbesondere ausgeschlossen werden:
 1. bei Verstößen des Fairplays auf Grundlage der Anti-Doping- Ordnung.
 2. bei verbandsschädigen Verhalten, insbesondere von Mandatsträgern des Verbandes.

3. bei Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages.
- (4) Das Präsidium reicht beim Verbandsrat einen Antrag auf Ausschluss von Vereinen oder Mitgliedern ein. Bei Zustimmung zum Antrag muss der Rechtsausschuss entscheidend und abschließend über den Ausschluss beraten.
- (5) Aus dem Landesverband ausgeschlossene Mitglieder müssen mit sofortiger Wirkung ein mögliches Verbandsmandat niederlegen und sind für weitere Berufungen in ein Verbandsgremium ausgeschlossen.

§ 4 Wahlen und Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Gewählt werden:
 1. der Präsident
 2. der Vizepräsident Finanzen
 3. der Vizepräsident Leistungssport und Lehre
 4. der Vorsitzende des Wettkampfausschusses
 5. der Vorsitzende des Breitensportausschusses
- (3) Zu bestätigen ist der Jugendwart.
Sollte eine Bestätigung des Jugendwarts nicht erfolgen, hat die Jugendversammlung eine erneute Wahl durchzuführen. Wird der vom Verbandstag abgelehnte Kandidat dort erneut gewählt, gilt er als bestätigt.

§ 5 Wahlen des Rechtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Gewählt werden:
 1. der Rechtsausschussvorsitzende
 2. drei Beisitzer

§ 6 Wahlen der Vereinsvertreter im Verbandsrat

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Gewählt werden neun Vertreter aus unterschiedlichen Vereinen.

2. Tagungen und Sitzungen

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Verbandstage und Jugendversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden. Es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 8 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Verbandstages richtet sich nach der Satzung.
- (2) Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung bzw. die Ordnungen nichts anderes vorschreiben und sofern keine Beschlüsse der betreffenden Gremien vorliegen, nach Bedarf und möglichst zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Eine Versammlung gemäß § 8 Absatz 2 muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.

§ 9 Tagungsleitung

- (1) Die Tagungen werden vom Präsidenten, seinem Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche gegen solche Maßnahmen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (3) Nach Eröffnung prüft der Präsident oder der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheiden die Tagungsteilnehmer ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Änderungen oder Ergänzungen der beschlossenen Tagesordnung während der Versammlung bedürfen der Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit.
- (5) Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Dieser hat auch ggfs. die Wahl des neuen Präsidenten durchzuführen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und Stimmübertragungen im Verbandstag richten sich nach der Satzung, Beschlussfähigkeit des Verbandsjugendtages und Stimmübertragungen im Verbandsjugendtag nach der Jugendordnung.
- (2) Andere Versammlungen sind beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend

ist. Diese Versammlungen sind nicht mehr beschlussfähig, wenn nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit der Versammlungsleiter feststellt, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, ist die Versammlung beschlussfähig.

- (3) Eine als beschlussunfähig festgestellte Versammlung ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter innerhalb von 14 Tagen neu einzuberufen, wenn noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte dies erfordern. Diese zweite Versammlung ist bezüglich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der erneuten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 11 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Tagungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Der Tagungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache des entsprechenden Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 12 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag sind gemäß § 9 (6) der Satzung schriftlich und ausreichend begründet einzureichen.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes ergeben, oder einen vorgelegten Antrag ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen. Anträge unter dem Punkt „Verschiedenes“ sind unzulässig. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits in derselben Versammlung gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 13 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer zweidrittel Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner Stellung genommen haben.

- (3) Ist die Dringlichkeit eines Antrages angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung. Über die Einordnung in die Tagesordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen. Der Antragsteller und ein Gegenredner können Stellung nehmen.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, darf der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort erteilen.
- (4) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 15 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Ist keine andere Regelung vorgesehen, erfolgt Abstimmung durch Handzeichen.
- (2) Namentliche oder schriftliche, d.h. geheime, Abstimmung hat zu erfolgen, wenn sie beantragt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll zu vermerken.
- (3) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge.
- (4) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur dann durchführbar, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen werden. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn er vorher schriftlich sein Einverständnis zur Kandidatur erklärt hat.

- (3) Auf Antrag können die Tagungsteilnehmer eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem Kandidaten ist die Möglichkeit einzuräumen, zu Beginn und zum Abschluss das Wort zu ergreifen. Über die Reihenfolge der Redner entscheidet im Zweifel die alphabetische Reihenfolge.
- (4) Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 17 Protokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Bezeichnung, Datum, Beginn und Ende, Versammlungsort, Tagesordnung, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse sowie ggfs. die Feststellung der Beschlussfähigkeit ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich der HLV-Geschäftsstelle zwecks Weiterleitung nach einem vom Präsidium festgelegten Verteiler zuzuleiten.
- (3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Einspruchsberechtigt ist nur der, der an der Versammlung teilgenommen hat und stimmberechtigt ist. Über die endgültige Protokollfassung entscheidet die Versammlung in ihrer nächsten Sitzung.

3. Sitzungen

§ 18 Einberufung

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Verbandspräsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter, zu denen des Verbandsrates und der Ausschüsse durch deren Vorsitzende oder ihrer Stellvertreter.
- (2) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf und im Allgemeinen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per e-mail. In dringenden Fällen kann sie auch telefonisch vorgenommen werden.
- (3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.

§ 19 Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden oder ihren Stellvertretern geleitet.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 21 Protokolle

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Alle Sitzungsteilnehmer und die sonstigen Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dieses gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich von einem Sitzungsteilnehmer Einspruch erhoben wird.
- (3) Ergebnisprotokolle von Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind den Präsidiumsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Eintragung in das Amtsgerichtsregister in Kraft.